

**Dr. ANDREAS KÖNINGER**

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGS- UND STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT MBH

WT-CODE: 802371; GF: WP/STB DR. ANDREAS KÖNINGER

---

**Hochschülerinnen- und  
Hochschülerschaft an der  
Wirtschaftsuniversität Wien**

**Augasse 2 - 6  
1090 Wien**

**B E R I C H T**

**über die**

**Prüfung des Jahresabschlusses**

**zum 30. Juni 2009**

Exemplar Nr.: 1

## **Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b>I. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	2
<b>II. Allgemeiner Teil</b>	
1. Rechtliche Verhältnisse	3
2. Steuerliche Verhältnisse	3
3. Organisation der Buchführung	4
<b>III. Erläuterungen zur Bilanz</b>	
<b>A K T I V A</b>	
A. Anlagevermögen	5 – 8
B. Umlaufvermögen	9 – 10
C. Rechnungsabgrenzungsposten	10
<b>P A S S I V A</b>	
A. Rücklagen	11
B. Rückstellungen	11
C. Verbindlichkeiten	12
<b>IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung</b>	13 – 18
<b>V. Bestätigungsvermerk</b>	19 – 20
<b>Anlage 1:</b> Bilanz zum 30. Juni 2009	
<b>Anlage 2:</b> Gewinn- und Verlustrechnung für 2008/2009	
<b>Anlage 3:</b> Anlagenspiegel zu historischen Anschaffungskosten	
<b>Anlage 4:</b> Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen 01.07.2008 bis 30.06.2009	
<b>Anlage 5:</b> Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen	

## **I. Auftrag und Auftragsdurchführung**

Die

### **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien**

hat uns den Auftrag erteilt, die Prüfung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2009 durchzuführen.

Wir erstatten über Umfang und Ergebnis dieser Prüfung den nachfolgenden Bericht.

Die Prüfung fand in den Monaten November und Dezember 2009 statt. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Prüfungsauftrages ist Herr Dr. Andreas Köninger, beeideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, verantwortlich.

Die zur Durchführung der Prüfung benötigten Unterlagen wurden uns uneingeschränkt zur Verfügung gestellt. Darüber hinaus erhielten wir vom Wirtschaftsreferenten, Herrn Florian Kunz, sowie allen anderen uns benannten Personen alle erforderlichen Auskünfte und Erläuterungen.

Eine vom Vorsitzenden und vom Wirtschaftsreferenten unterzeichnete Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen. Darin wurde bestätigt, dass im vorliegenden Jahresabschluss zum 30. Juni 2009 alle Vermögensgegenstände, Schulden und Eventualverbindlichkeiten vollständig erfasst wurden.

Unseren Prüfungsauftrag haben wir auf der Grundlage der mit der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft vereinbarten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (Anlage 5), die auch gegenüber Dritten gelten, erfüllt. Die Prüfung erstreckte sich demnach nicht auf Bereiche, die den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Die Prüfung wurde hinsichtlich Art und Umfang in Anlehnung an eine Pflichtprüfung gem § 269 Abs 1 UGB vorgenommen. Dabei haben wir die in Österreich berufsüblichen Grundsätze (Fachgutachten KFS/PG1 des Fachsenats für Handelsrecht und Revision des Institutes für Betriebswirtschaft, Steuerrecht und Organisation der Kammer der Wirtschaftstreuhänder über Grundsätze ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen nach den Vorschriften des Rechnungslegungsgesetzes) beachtet. Unsere Prüfungshandlungen haben wir, soweit sie nicht in diesem Bericht vermerkt sind, in unseren Arbeitspapieren festgehalten.

Die Bilanz zum 30. Juni 2009, die Gewinn- und Verlustrechnung für 2008/2009 und eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben nach Projekten für das Jahr 2008/2009 sind diesem Bericht als Anlagen 1), 2) und 4) beigegeben.

## **II. Allgemeiner Teil**

### **1. Rechtliche Verhältnisse**

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998.

Den Vorsitz in der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft im Zeitraum von 1. Juli 2008 bis 30. Juni 2009 führten:

Manfred Buchner	Vorsitzender (bis 30. Juni 2009)
Stefan Kilga	Vorsitzender (ab 1. Juli 2009)
Martina Frank	1. stellvertretende Vorsitzende (bis 30. Juni 2009)
Christina Nicoleta Dobrea	1. stellvertretende Vorsitzende (ab 1. Juli 2009)
Carina Bradl	2. stellvertretende Vorsitzende (bis 30. Juni 2009)
Susanne Sulitsch	2. stellvertretende Vorsitzende (ab 1. Juli 2009)
Daniela Scheuchenpflug	Wirtschaftsreferentin (bis 30. Juni 2009)
Florian Kunz	Wirtschaftsreferent (ab 1. Juli 2009)

Gemäß Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998, in der geltenden Fassung, umfasst die Abrechnungsperiode den Zeitraum 1. Juli eines Jahres bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Der Jahresabschluss 2007/2008 wurde in der Universitätsvertretungssitzung vom 26. Juni 2009 genehmigt.

### **2. Steuerliche Verhältnisse**

Die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien wird beim Finanzamt für den 1. und 23. Bezirk in Wien unter der Steuer-Nummer 530/1818 für den Teilbetrieb "Pressereferat" zur Umsatzsteuer und zur Werbeabgabe veranlagt.

Die Umsatzsteuer und die Werbeabgabe der Jahre 2004 bis 2006 sowie die Umsatzsteuervoranmeldungen 1-12/2007 wurden im Rahmen einer Außenprüfung durch das Finanzamt Wien 1/23 geprüft. Die Prüfung wurde am 8. August 2008 mit geringfügigen Feststellungen abgeschlossen.

Zum Prüfungszeitpunkt waren die Bescheide bis einschließlich des Jahres 2007 rechtskräftig veranlagt.

### **3. Organisation der Buchführung**

Entgegen der von Körperschaften des öffentlichen Rechts geübten Praxis der "Kameralistik" führt die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien die Gebarungsrechnung nach dem System einer doppelten Buchhaltung.

Durch die Wahl dieses Systems finden sämtliche wirtschaftlichen und rechtlichen Vorgänge in zwei Verrechnungskreisen ihren Niederschlag, sodass gegenüber der kameralen Verrechnung eine in sich geschlossene Abrechnung gegeben ist.

Der Saldo von Vermögen und Schulden wird über nicht zweckgebundene Rücklagen ausgeglichen.

Von der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie des Belegwesens haben wir uns durch stichprobenweise Belegprüfungen sowie Einsichtnahme in die Buchführung und in die sonstigen Aufzeichnungen überzeugt.

### **III. Erläuterungen zur Bilanz**

#### **A K T I V A**

##### **A. Anlagevermögen**

Für das Sachanlagevermögen wird ein ordnungsgemäßes Anlagenverzeichnis geführt.

Die Zugänge werden zu Anschaffungskosten bewertet.

Die Anlagenabgänge werden mit den gem § 7 EStG ermittelten Buchwerten ausgebucht.

Die laufenden Abschreibungen der Zugänge und der ausgeschiedenen Anlagen erfolgen ebenfalls gem § 7 EStG.

## Anlagenspiegel zu Buchwerten

Anlagenposition	Buchwert 01.07.2008 €	Zugänge €	Abgänge €	Abschreibungen des Geschäftsjahres €	Buchwert 30.06.2009 €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b> gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
<b>II. Sachanlagen</b> Betriebs- und Geschäftsausstattung	15.613,12	0,00	0,00	5.046,39	10.566,73
<b>III. Finanzanlagen</b> 1. Beteiligungen 2. Wertpapiere des Anlagevermögens	218.018,50	0,00	0,00	0,00	218.018,50
	15.224,22	0,00	0,00	0,00	15.224,22
	233.242,72	0,00	0,00	0,00	233.242,72
	248.855,84	0,00	0,00	5.046,39	243.809,45

**I. Immaterielle Vermögensgegenstände**

<b>gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile</b>	€	0,00
	(30.06.2008: €	0,00 )

<b><u>Entwicklung:</u></b>	<b>€</b>
Buchwert 01.07.2008	0,00
Buchwert 30.06.2009	0,00

<b><u>Abschreibungsdauer:</u></b>	<b>Jahre</b>
Software	3

**II. Sachanlagen**

<b>Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	€	10.566,73
	(30.06.2008: €	15.613,12 )

<b><u>Entwicklung:</u></b>	<b>€</b>
Buchwert 01.07.2008	15.613,12
Abschreibungen	-5.046,39
Buchwert 30.06.2009	10.566,73

<b><u>Abschreibungsdauer:</u></b>	<b>Jahre</b>
Betriebs- und Geschäftsausstattung	3
Transportbus	8



**III. Finanzanlagen** € 233.242,72  
 (30.06.2008: € 233.242,72 )

**1. Beteiligungen** € 218.018,50  
 (30.06.2008: € 218.018,50 )

**Zusammensetzung zum 30. Juni 2009:**

Beteiligungsgesellschaft	Anteile %	Anschaffungskosten €	Nominale €	Buchwert €
FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG	50,00	218.018,50	327.027,75	218.018,50

Die Gültigkeit und Verwahrung des am 24. Oktober 2001 ausgestellten Zwischenscheines für die Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien über 3.270 Stück Aktien der auf Namen lautenden Stückaktien der Facultas Verlags- und Buchhandels AG bei der angeführten Beteiligungsgesellschaft wurde uns vom Vorstand der Gesellschaft bestätigt.

**2. Wertpapiere des Anlagevermögens** € 15.224,22  
 (30.06.2008: € 15.224,22 )

**Entwicklung:** €

Buchwert 01.07.2008	15.224,22
Buchwert 30.06.2009	15.224,22

Zum 30. Juni 2009 setzt sich das Wertpapierportefeuille wie folgt zusammen:

Wertpapiere	Stück	Buchwert €
PIA -Euro Government Bond Miteigentumsanteile (A)	2.178	15.224,22

Die Wertpapiere werden unter der Depot-Nr 01363-006-600 bei der UniCredit Bank Austria AG verwahrt. Der Wertpapierbestand wurde mit dem Bankbrief zum 30. Juni 2009 nachgewiesen.

## B. Umlaufvermögen

### I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

#### 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

€ 6.848,80  
(30.06.2008: € 47.809,59 )

##### Zusammensetzung:

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen  
abzüglich Einzelwertberichtigung

30.06.2009	30.06.2008
€	€
6.848,80	47.809,59
0,00	0,00
6.848,80	47.809,59

##### Zusammensetzung der Forderungen:

Wohlmuth & Partner GmbH  
diverse Salden unter je € 1.500,00

€  
4.384,80  
2.464,00  

---

6.848,80

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen lauten ausschließlich auf Euro und sind mit dem Nominalbetrag bewertet.

Für den Forderungsstand per 30.06.2009 wurde eine Saldenliste vorgelegt.

Von der ordnungsgemäßen Erfassung und der Einbringlichkeit der Forderungen haben wir uns durch stichprobenweise Überprüfung der Zahlungseingänge bis zum Prüfungszeitpunkt überzeugt.

Die Einzelwertberichtigung wird mit 100 % der ausstehenden überfälligen Forderungen gebildet.

#### 2. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände

€ 49.225,86  
(30.06.2008: € 51.103,77 )

##### Zusammensetzung:

Bundesvertretung der Österr HochschülerInnenschaft  
Studierendenbeiträge

48.825,86

Vorschüsse

400,00  

---

49.225,86

## II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

€ 141.810,26  
(30.06.2008: € 193.207,06 )

### Zusammensetzung:

1. Kassenbestand
2. Guthaben bei Kreditinstituten

30.06.2009 €	30.06.2008 €
0,00	113,08
141.810,26	193.093,98
141.810,26	193.207,06

### zu 1. Kassenbestand

Kassa Wirtschaftsreferat

30.06.2009 €	30.06.2008 €
0,00	113,08

### zu 2. Guthaben bei Kreditinstituten

UniCredit Bank Austria AG  
 Kto Nr 01363 006 600  
 Kto Nr 01363 006 604  
 Kto Nr 698 023 900  
 Erste Bank der österreichischen Sparkassen AG  
 Kto Nr 073-01650

30.06.2009 €	30.06.2008 €
81.449,76	168.789,54
22.657,57	19.105,17
23.772,35	2.549,48
13.930,58	2.649,79
141.810,26	193.093,98

Die Abwicklung von Geldtransaktionen erfolgte ab dem Wirtschaftsjahr 2008/09 ausschließlich über die Bankkonten, weshalb keine Barbewegungen zu verzeichnen waren und kein laufender Kassenbestand geführt wird.

Die Bankkontenstände stimmen mit den Kontoauszügen zum 30.06.2009 bzw mit den gesondert eingeholten Bankbestätigungen überein.

## C. Rechnungsabgrenzungsposten

€ 2.082,17  
(30.06.2008: € 2.051,02 )

### Zusammensetzung:

Versicherung Transportbus  
 Haftpflichtversicherung Helvetia Versicherungen AG

30.06.2009 €	30.06.2008 €
962,00	930,85
1.120,17	1.120,17
2.082,17	2.051,02

## PASSIVA

### A. Eigenkapital

#### Rücklagen

<b>1. zweckgebundene Rücklagen</b>	€ 218.018,50
	(30.06.2008: € 218.018,50 )

Die ausgewiesene zweckgebundene Rücklage wurde in Höhe der Beteiligung an der FACULTAS Verlags- und Buchhandels AG gebildet.

<b>2. nicht zweckgebundene Rücklagen</b>	€ 175.412,06
	(30.06.2008: € 296.152,09 )

#### Entwicklung:

	€
Stand am 01.07.2008	296.152,09
Auflösung 2008/09	-120.740,03
Stand am 30.06.2009	<u>175.412,06</u>

### B. Rückstellungen

<b>1. sonstige Rückstellungen</b>	€ 11.400,00
	(30.06.2008: € 9.110,00 )

#### Zusammensetzung und Entwicklung:

	Stand am 01.07.2008 €	Verwendung Auflösung €	Zuführung €	Stand am 30.06.2009 €
Prüfungs- und Beratungskosten	3.960,00	3.960,00	4.080,00	4.080,00
nicht konsumierte Urlaubstage	5.150,00	0,00	2.170,00	7.320,00
	<u>9.110,00</u>	<u>3.960,00</u>	<u>6.250,00</u>	<u>11.400,00</u>

## C. Verbindlichkeiten

### 1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

€ 25.302,43  
(30.06.2008: € 8.007,36 )

#### Zusammensetzung:

Rheindt Stefan  
Getränke Müller VertriebsGmbH  
Karl Gansberger GmbH  
KLARSICHTPACKUNG Ges.m.b.H.  
diverse Salden unter je EUR 1.500,00

30.06.2009 €	30.06.2008 €
20.132,34	0,00
4.045,93	0,00
0,00	2.619,00
0,00	2.038,56
1.124,16	3.349,80
25.302,43	8.007,36

Für die Lieferverbindlichkeiten wurde eine Saldenliste zum 30.06.2009 vorgelegt.

### 2. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern € 2.766,83 (30.06.2008: T€ 4,5) davon im Rahmen der sozialen Sicherheit € 3.089,66 (30.06.2008: T€ 3,0)

€ 13.643,55  
(30.06.2008: € 11.739,33 )

#### Zusammensetzung:

##### Finanzamt für den 1. und 23. Bezirk, Wien

Werbeabgabe 06/2009	201,50	
Werbeabgabe 2008	-273,78	
Umsatzsteuer 2008	241,57	
Umsatzsteuer 06/2009	-613,06	
Lohnsteuer 06/2009	596,09	
Dienstgeberbeitrag 06/2009	346,51	498,83

##### Magistrat der Stadt Wien

Vergnügungssteuer		2.268,00
-------------------	--	----------

##### Wiener Gebietskrankenkasse

Sozialversicherungsbeiträge 06/2009		3.089,66
-------------------------------------	--	----------

##### Abschlussposten Banken

UniCredit Bank Austria AG zum 30. Juni 2009		4.448,56
---	--	----------

##### Diverse Abgrenzungen

3.338,50  
13.643,55

## IV. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

### 1. Umsatzerlöse

	2008/09 €	2007/08 €
<u>Studierendenbeiträge</u>	477.499,10	447.208,67
Referat für Internationales Projektreferat	154.533,00 0,00	172.611,65 2.901,90
Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit <u>Referate</u>	64.553,40 219.086,40	69.297,25 244.810,80
Beratungsbroschüre	24.829,50	10.850,00
Bücherbörse	0,00	1.587,20
Kurse	279.872,03	178.991,72
WU-Ball	162.037,52	126.215,85
Homepage	12.367,21	12.000,00
Einführungsveranstaltung	0,00	10.200,00
Sozialfonds	40.000,00	40.000,00
Cocktailstand	19.202,00	20.861,37
Aula Feste	36.463,98	37.685,72
<u>Projekte</u>	574.772,24	438.391,86
<u>Umsatzerlöse gesamt</u>	1.271.357,74	1.130.411,33

### 2. sonstige Erträge

	2008/09 €	2007/08 €
<u>übrige</u>		
Subvention gem § 25 HSG	0,00	25.000,00
Sponsoring	2.400,00	860,00
Plakatfläche	500,00	200,00
sonstige Erträge	1.449,01	707,80
<u>sonstige Erträge gesamt</u>	4.349,01	26.767,80

### 3. Sachaufwand

	2008/09	2007/08
	€	€
Organisationsreferat	6.570,33	8.518,27
Referat für Internationales	172.968,69	184.820,87
Wirtschaftsreferat	27.865,34	10.905,60
Referat für Bildungspolitik	5.079,91	2.990,14
Sportreferat	1.321,13	225,98
Referat für Sozialpolitik	2.482,08	3.629,86
Projektreferat	18.494,76	11.160,45
Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit	167.740,08	136.119,26
Referat für ausländische Studierende	1.347,10	4.242,45
Referat für Frauenfragen	3.344,78	307,60
Vorsitzende	11.292,92	8.025,67
<u>Referate und Vorsitzende</u>	418.507,12	370.946,15
Volkswirtschaft	3.138,46	3.826,37
Wirtschaftspädagogik	1.121,26	3.746,53
Betriebswirtschaft	2.323,60	6.094,50
Internationale Betriebswirtschaft	5.863,85	10.377,16
Doktorat	4.647,53	4.308,75
Wirtschaftswissenschaften	9.538,74	2.152,95
Wirtschaftsinformatik	1.061,77	3.187,24
Bachelor für Wirtschaftsrecht	11.204,76	3.475,50
Bachelor für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften	18.478,29	3.616,11
<u>Studienvertretungen</u>	57.378,26	40.785,11
Kurse	287.361,63	158.198,17
WU Ball	157.798,53	126.123,65
Sozialaktion	75.942,24	53.158,39
Bücherbörse	1.451,97	2.396,80
Einführungsveranstaltung	16.573,09	26.097,84
Aufwand Transportbus	7.680,63	6.614,82
Beratungsbroschüren	44.828,71	13.551,67
ÖH-Wahlen	17.106,64	578,00
Cocktailstand	18.440,83	19.188,60
Aula Feste	65.263,25	34.881,69
Sonderprojekte	4.390,00	1.350,00
<u>Projekte</u>	696.837,52	442.139,63
Skontoerträge	0,00	-676,32
<u>Sachaufwand gesamt</u>	1.172.722,90	853.194,57

**4. Personalaufwand**

- a) Gehälter  
BeraterInnen  
Universitätsvertretung  
 Sekretärinnen  
 Veränderung Rückstellung für nicht konsumierte  
 Urlaube
- b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen  
an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen  
 Beiträge BMVK
- c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene  
Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige  
Abgaben und Pflichtbeiträge  
 Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung  
 Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Personalaufwand gesamt

2 0 0 8 / 0 9 €	2 0 0 7 / 0 8 €
36.953,79	35.545,27
64.400,00	62.613,15
2.170,00	920,00
103.523,79	99.078,42
1.555,53	1.505,51
22.051,93	21.394,04
4.560,88	4.417,11
26.612,81	25.811,15
131.692,13	126.395,08

- 5. Abschreibungen auf immaterielle**  
**Vermögensgegenstände und Sachanlagen**  
 planmäßige Abschreibungen

2 0 0 8 / 0 9 €	2 0 0 7 / 0 8 €
5.046,39	5.649,91



**6. sonstige betriebliche Aufwendungen**

a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen

Werbeabgabe  
sonstige Steuern

2008/09 €	2007/08 €
2.086,49	3.986,38
596,66	3.014,70
2.683,15	7.001,08

b) übrige

Forderungsverluste  
Geldverkehrsspesen  
Auflösung Wertberichtigung zu Kundenforderungen

0,00	3.304,35
5.905,97	5.198,60
0,00	-3.304,35
5.905,97	5.198,60

Aufwandsentschädigungen

Organisation  
Projektreferat  
Beratung und Information  
Referat für Internationales  
Wirtschaftsreferat  
Referat für Bildungspolitik  
Sportreferat  
Referat für Sozialpolitik  
Bücherbörse  
Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit  
Referat für ausländische Studierende  
Referat für Frauenfragen  
Vorsitzende  
Referate und Vorsitzende

0,00	2.940,00
4.620,00	6.260,00
2.745,00	3.928,00
3.650,00	3.510,00
4.846,00	6.008,00
2.660,00	1.879,00
3.684,00	3.167,00
1.670,00	2.030,00
8.565,50	11.989,68
6.250,00	5.280,00
3.480,00	3.270,00
1.949,15	2.300,00
12.600,00	12.600,00
56.719,65	65.161,68

Volkswirtschaft  
Wirtschaftspädagogik  
Betriebswirtschaft  
Internationale Betriebswirtschaft  
Doktorat  
Wirtschaftswissenschaften  
Wirtschaftsinformatik  
Bachelor für Wirtschaftsrecht  
Bachelor für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

3.850,00	8.180,00
1.725,00	1.520,00
2.540,00	2.000,00
2.884,00	2.558,00
2.880,00	3.540,00
2.950,00	2.900,00
2.260,00	1.530,00
1.800,00	2.400,00
2.506,50	588,00

Studienvertretungen

23.395,50	25.216,00
-----------	-----------

übrige Aufwendungen

86.021,12	95.576,28
-----------	-----------

sonstige betriebliche Aufwendungen gesamt

88.704,27	102.577,36
-----------	------------

**7. Betriebserfolg =  
Zwischensumme aus Ziffer 1 bis 6**

2008/09 €	2007/08 €
-122.458,94	69.362,21

**8. Erträge aus Beteiligungen,  
davon aus verbundenen Unternehmen  
€ 0,00 (2007/08: T€ 30)**

Dividenden

2008/09 €	2007/08 €
0,00	30.000,00

**9. Erträge aus anderen Wertpapieren  
des Finanzanlagevermögens**

Wertpapiererträge

2008/09 €	2007/08 €
740,52	762,30

**10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge**

Bankzinsen

2008/09 €	2007/08 €
1.673,99	2.157,93

**11. Aufwendungen aus Finanzanlagen,  
davon Abschreibungen gem § 204 Abs 2 UGB**

Abschreibung von Wertpapieren

2008/09 €	2007/08 €
0,00	457,38

**12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen**

Bankzinsen

2008/09 €	2007/08 €
124,63	42,64

**13. Finanzerfolg =  
Zwischensumme aus Ziffer 8 bis 11**

2008/09 €	2007/08 €
2.289,88	32.420,21

**14. Ergebnis der gewöhnlichen  
Geschäftstätigkeit**

2008/09 €	2007/08 €
-120.169,06	101.782,42

**15. Steuern vom Einkommen**

Kapitalertragsteuer

2008/09 €	2007/08 €
570,97	691,95

**16. Jahresfehlbetrag/Jahresüberschuss**

2008/09 €	2007/08 €
-120.740,03	101.090,47

**17. Auflösung von nicht zweckgebundenen Rücklagen**

nicht zweckgebundene Rücklage

2008/09 €	2007/08 €
120.740,03	0,00

**18. Zuweisung zu nicht zweckgebundenen Rücklagen**

nicht zweckgebundene Rücklage

2008/09 €	2007/08 €
0,00	101.090,47

**19. Jahresgewinn**

2008/09 €	2007/08 €
0,00	0,00

## **V. Bestätigungsvermerk**

### **Bericht zum Jahresabschluss**

Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

### **Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien**

für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Dieser Jahresabschluss umfasst die Bilanz zum 30. Juni 2009 sowie die Gewinn- und Verlustrechnung für das am 30. Juni 2009 endende Geschäftsjahr.

#### *Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und für die Buchführung*

Die gesetzlichen Vertreter der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft sind für die Buchführung sowie für die Aufstellung und den Inhalt eines Jahresabschlusses verantwortlich, der ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft öffentlichen Rechts in Anlehnung an die österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften vermittelt. Diese Verantwortung beinhaltet: Gestaltung, Umsetzung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems, soweit dieses für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft von Bedeutung ist, damit dieser frei von wesentlichen Fehldarstellungen, sei es auf Grund beabsichtigter oder unbeabsichtigter Fehler, ist; die Auswahl und Anwendung geeigneter Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden; die Vornahme von Schätzungen, die unter Berücksichtigung der gegebenen Rahmenbedingungen angemessen erscheinen.

#### *Verantwortung des Wirtschaftsprüfers und Beschreibung von Art und Umfang der gesetzlichen Prüfung*

Unsere Verantwortung besteht in der Abgabe eines Prüfungsurteils zu diesem Jahresabschluss auf der Grundlage unserer Prüfung. Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung der in Österreich geltenden gesetzlichen Vorschriften und Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern, dass wir die Standesregeln einhalten und die Prüfung so planen und durchführen, dass wir uns mit hinreichender Sicherheit ein Urteil darüber bilden können, ob der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehldarstellungen ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen hinsichtlich der Beträge und sonstigen Angaben im Jahresabschluss.

Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Abschlussprüfers unter Berücksichtigung seiner Einschätzung des Risikos eines Auftretens wesentlicher Fehldarstellungen, sei es auf Grund von beabsichtigten oder unbeabsichtigten Fehlern. Bei der Vornahme dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der Abschlussprüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung des Jahresabschlusses und die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft von Bedeutung ist, um unter Berücksichtigung der Rahmenbedingungen geeignete Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit der internen Kontrollen der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft abzugeben. Die Prüfung umfasst ferner die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und der vom gesetzlichen Vertreter vorgenommenen wesentlichen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass wir ausreichende und geeignete Prüfungsnachweise erlangt haben, sodass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil darstellt.

#### *Prüfungsurteil*

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien zum 30. Juni 2009 sowie der Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Juli 2008 bis zum 30. Juni 2009 in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Wien, am 20.12.2009

**DR. ANDREAS KÖNINGER**  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mbH



Dr. Andreas Köninger  
beideter Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft  
an der Wirtschaftsuniversität Wien

B I L A N Z Z U M 3 0 . J U N I 2 0 0 9

A K T I V A		30.06.2009	30.06.2009	30.06.2009	30.06.2009	30.06.08
P A S S I V A		€	€	€	€	T€
A. ANLAGEVERMÖGEN						
I. Immaterielle Vermögensgegenstände						
gewerbliche Schutzrechte						
und ähnliche Rechte und Vorteile			0,00			0,0
II. Sachanlagen						
Betriebs- und Geschäftsausstattung			10.566,73			15,6
III. Finanzanlagen						
1. Beteiligungen		218.018,50				218,0
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens		<u>15.224,22</u>	233.242,72			15,2
B. UMLAUFVERMÖGEN						
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände						
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		6.848,80				47,8
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände		<u>49.225,86</u>	56.074,66			51,1
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten			141.810,26			193,2
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN						
			2.082,17			2,1
SUMME AKTIVA			443.776,54			543,0
SUMME PASSIVA					443.776,54	543,0
A. EIGENKAPITAL						
Rücklagen						
1. zweckgebundene Rücklagen			218.018,50			218,0
2. nicht zweckgebundene Rücklagen			<u>175.412,06</u>			296,2
			393.430,56			514,2
B. RÜCKSTELLUNGEN						
1. Sonstige Rückstellungen			11.400,00			9,1
C. VERBINDLICHKEITEN						
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen			25.302,43			8,0
2. Sonstige Verbindlichkeiten			<u>13.643,55</u>			11,7
			38.945,98			11,7

# Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien

## Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2008/2009

	2008/2009	2008/2009	2007/08
	€	€	T€
1. Umsatzerlöse		1.271.357,74	1.130,4
2. sonstige Erträge			
übrige		4.349,01	26,8
3. Sachaufwand		1.172.722,90	853,2
4. Personalaufwand			
a) Gehälter	103.523,79		99,1
b) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	1.555,53		1,5
c) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	<u>26.612,81</u>	131.692,13	25,8
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände und Sachanlagen		5.046,39	5,6
6. sonstige betriebliche Aufwendungen			
a) Steuern, soweit sie nicht unter Steuern vom Einkommen fallen	2.683,15		7,0
b) übrige	<u>86.021,12</u>	88.704,27	95,6
7. Zwischensumme Z. 1 bis 6 (Betriebserfolg)		<u>-122.458,94</u>	69,4
8. Erträge aus Beteiligungen		0,00	30,0
9. Erträge aus anderen Wertpapieren des des Finanzanlagevermögens		740,52	0,7
10. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		1.673,99	2,2
11. Aufwendungen aus Finanzanlagen		0,00	0,5
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		<u>124,63</u>	0,0
13. Zwischensumme Z. 8 bis 11 (Finanzerfolg)		<u>2.289,88</u>	32,4
14. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit		<u>-120.169,06</u>	101,8
15. Steuern vom Einkommen		-570,97	-0,7
16. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		<u>-120.740,03</u>	101,1
17. Auflösung von nicht zweckgebundenen Rücklagen		120.740,03	0,0
18. Zuweisung zu nicht zweckgebundenen Rücklagen		0,00	101,1
19. Jahresergebnis		<u>0,00</u>	0,00

## Anlagenspiegel

Anlagenposition	Anschaffungskosten Herstellungskosten 01.07.2008 €	Zugänge €	Abgänge €	Anschaffungskosten Herstellungskosten 30.06.2009 €	Kumulierte Abschreibungen €	Buchwert 30.06.2009 €	Buchwert 01.07.2008 €	Abschreibungen des Geschäftsjahres €
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile</b>	13.101,32	0,00	0,00	13.101,32	13.101,32	0,00	0,00	0,00
<b>II. Sachanlagen Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	75.371,83	0,00	0,00	75.371,83	64.805,10	10.566,73	15.613,12	5.046,39
<b>III. Finanzanlagen</b>	218.018,50	0,00	0,00	218.018,50	0,00	218.018,50	218.018,50	0,00
1. Beteiligungen	18.033,84	0,00	0,00	18.033,84	2.809,62	15.224,22	15.224,22	0,00
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	236.052,34	0,00	0,00	236.052,34	2.809,62	233.242,72	233.242,72	0,00
	324.525,49	0,00	0,00	324.525,49	80.716,04	243.809,45	248.855,84	5.046,39



## Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen 01.07.2008 bis 30.06.2009

	Erträge €	Aufwendungen €
<b>1. Allgemeine Erträge und Aufwendungen</b>		
Studierendenbeiträge	334.249,37	
Zinsenerträge	2.414,51	
sonstige Erträge	1.449,01	
Personalaufwand Universitätsvertretung		84.465,57
Abschreibungen		4.006,50
Kapitalertragsteuer		570,97
Spesen des Geldverkehrs		5.905,97
Aufwand Transportbus		7.680,63
Zinsaufwendungen		124,63
sonstige Steuern		596,66
Auflösung nicht zweckgebunder Rücklagen	120.740,03	
<b>Summe Allgemein</b>	<b>458.852,92</b>	<b>103.350,93</b>

**2. Referate**

a) Organisationsreferat

Sachaufwand

6.570,33

0,00

6.570,33

b) Beratung und Information

Personalaufwand BeraterInnen

47.225,95

Aufwandsersatz

1.950,00

0,00

49.175,95

c) Referat für Internationales

Sachaufwand

172.968,69

Aufwandsersatz

3.650,00

Erlöse

154.533,00

154.533,00

176.618,69

d) Wirtschaftsreferat

Sachaufwand

23.785,34

Prüfungskosten

4.080,00

Aufwandsersatz

4.846,00

0,00

32.711,34

e) Referat für Bildungspolitik

Sachaufwand

5.079,91

Aufwandsersatz

2.660,00

0,00

7.739,91

f) Projektreferat

Sachaufwand

18.494,76

Aufwandsersatz

4.620,00

0,00

23.114,76

g) Sportreferat

Sachaufwand

1.321,13

Aufwandsersatz

3.684,00

0,00

5.005,13

Erträge €	Aufwendungen €
	6.570,33
0,00	6.570,33
	47.225,95
	1.950,00
0,00	49.175,95
	172.968,69
	3.650,00
154.533,00	
154.533,00	176.618,69
	23.785,34
	4.080,00
	4.846,00
0,00	32.711,34
	5.079,91
	2.660,00
0,00	7.739,91
	18.494,76
	4.620,00
0,00	23.114,76
	1.321,13
	3.684,00
0,00	5.005,13

	Erträge	Aufwendungen
	€	€
h) <u>Referat für Sozialfragen</u>		
Sachaufwand		2.482,08
Aufwandsersatz		1.670,00
Sozialaktion		75.942,24
Sozialfonds	40.000,00	
	40.000,00	80.094,32
i) <u>Referat für Presse und Öffentlichkeitsarbeit</u>		
Sachaufwand		167.740,08
Aufwandsersatz		6.250,00
Werbeabgabe		2.086,49
Abschreibungen		1.039,89
Erlöse	64.553,40	
	64.553,40	177.116,46
j) <u>Referat für ausländische Studierende</u>		
Sachaufwand		1.347,10
Aufwandsersatz		3.480,00
	0,00	4.827,10
k) <u>Referat für Frauenfragen</u>		
Sachaufwand		3.344,78
Aufwandsersatz		1.949,15
	0,00	5.293,93
l) <u>Vorsitzende</u>		
Sachaufwand		11.292,92
Aufwandsersatz		12.600,00
	0,00	23.892,92
Summe Referate	259.086,40	592.160,84

### 3. Studienvertretungen

#### a) Allgemein

Anteil Studierendenbeiträge

143.249,73

143.249,73

0,00

#### b) Volkswirtschaft

Sachaufwand

3.138,46

Aufwandsersatz

3.850,00

0,00

6.988,46

#### c) Internationale Betriebswirtschaft

Sachaufwand

5.863,85

Aufwandsersatz

2.884,00

0,00

8.747,85

#### d) Wirtschaftspädagogik

Sachaufwand

1.121,26

Aufwandsersatz

1.725,00

0,00

2.846,26

#### e) Betriebswirtschaft

Sachaufwand

2.323,60

Aufwandsersatz

2.540,00

0,00

4.863,60

#### f) Doktorat

Sachaufwand

4.647,53

Aufwandsersatz

2.880,00

0,00

7.527,53

#### g) Wirtschaftswissenschaften

Sachaufwand

9.538,74

Aufwandsersatz

2.950,00

0,00

12.488,74

Erträge €	Aufwendungen €
143.249,73	
143.249,73	0,00
	3.138,46
	3.850,00
0,00	6.988,46
	5.863,85
	2.884,00
0,00	8.747,85
	1.121,26
	1.725,00
0,00	2.846,26
	2.323,60
	2.540,00
0,00	4.863,60
	4.647,53
	2.880,00
0,00	7.527,53
	9.538,74
	2.950,00
0,00	12.488,74

h) Wirtschaftsinformatik

Sachaufwand  
Aufwandsersatz

i) Bachelor für Wirtschaftsrecht

Sachaufwand  
Aufwandsersatz

j) Bachelor für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Sachaufwand  
Aufwandsersatz

Summe Studienvertretungen

Erträge €	Aufwendungen €
	1.061,77
	2.260,00
0,00	3.321,77
	11.204,76
	1.800,00
0,00	13.004,76
	18.478,90
	2.506,50
0,00	20.985,40
143.249,73	80.774,37

**4. Projekte**

a) Einführungsveranstaltung

Sachaufwand

b) Rechtsberatung

Aufwandsersatz

c) Bücherbörse

Sachaufwand  
Aufwandsersatz

Erträge €	Aufwendungen €
	16.573,09
0,00	16.573,09
	795,00
0,00	795,00
	1.451,97
	8.565,50
0,00	10.017,47

	Erträge	Aufwendungen
	€	€
d) Kurse		
Sachaufwand		287.361,63
Erlöse	279.872,03	
	279.872,03	287.361,63
e) WU - Ball 2009		
Sachaufwand		157.798,53
Erlöse	162.037,52	
	162.037,52	157.798,53
f) Aula-Feste		
Sachaufwand		65.263,25
Erlöse	36.463,98	
	36.463,98	65.263,25
g) Cocktailstand		
Sachaufwand		18.440,83
Erlöse	19.202,00	
	19.202,00	18.440,83
h) sonstige Projekte		
Beratungsbroschüren		44.828,71
ÖH-Wahlen		17.106,64
Sonderprojekte		4.390,00
Homepage	12.367,21	
Beratungsbroschüre	24.829,50	
Sponsoring	2.400,00	
Plakatfläche	500,00	
	40.096,71	66.325,35
Summe Projekte	537.672,24	622.575,15
Gesamt	1.398.861,29	1.398.861,29

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen (AAB AP 2009)

Auszug aus den vom Vorstand der Kammer der Wirtschaftstreuhänder mit Beschluss vom 8.3.2000 zur Anwendung empfohlenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhänderberufe, umfassende Teile der Präambel und die Punkte 1 bis 16 des I. Teiles. Adaptiert vom Arbeitskreis für Honorarfragen und Auftragsbedingungen am 23.5.2002, am 21.10.2004, am 18.12.2006, am 31.8.2007, am 26.2.2008 sowie am 30.06.2009

## Präambel und Allgemeines

- (1) Wird nicht abgedruckt.
- (2) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (3) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt weiters, dass der zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (4) Für alle Teile der Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass ausländisches Recht vom Berufsberechtigten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (5) Die in der Kanzlei des Berufsberechtigten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Berufsberechtigten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes von elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Berufsberechtigte, verpflichtet, die nach den DSGVO notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.
- (6) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Mitarbeiter des Berufsberechtigten während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Berufsberechtigten verpflichtet.

## I. TEIL

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Verträge über (gesetzliche und freiwillige) Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk, Gutachten, gerichtliche Sachverständigentätigkeit, Erstellung von Jahres- und anderen Abschlüssen, Steuerberatungstätigkeit und über andere im Rahmen eines Werkvertrages zu erbringende Tätigkeiten mit Ausnahme der Führung der Bücher, der Vornahme der Personalsachbearbeitung und der Abgabenverrechnung.
- (2) Die Auftragsbedingungen gelten, wenn ihre Anwendung ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart ist. Darüber hinaus sind sie mangels anderer Vereinbarung Auslegungsbefehl.
- (3) Punkt 8 gilt auch gegenüber Dritten, die vom Beauftragten zur Erfüllung des Auftrages im Einzelfall herangezogen werden.

### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Auf die Absätze 3 und 4 der Präambel wird verwiesen.
- (2) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Berufsberechtigte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen. Dies gilt auch für abgeschlossene Teile eines Auftrages.

- (3) Ein vom Berufsberechtigten bei einer Behörde (z.B. Finanzamt, Sozialversicherungsträger) elektronisch eingereichtes Anbringen ist als nicht von ihm beziehungsweise vom übermittelnden Bevollmächtigten unterschrieben anzusehen.

### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Berufsberechtigten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Berufsberechtigten bekannt werden.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Berufsberechtigten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen. Diese Vollständigkeitserklärung kann auf den berufsüblichen Formularen abgegeben werden.
- (3) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit keinerlei Ersatzpflichten.

### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Berufsberechtigten gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

### 5. Berichterstattung

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Berufsberechtigte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Berufsberechtigten und seinen Mitarbeitern sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung erfolgt. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.
- (4) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Berufsberechtigte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Auftraggebers. Dem Auftraggeber ist es bewusst, dass bei Benutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die übersandt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

- (5) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Berufsberechtigten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung von automatischen Anrufbeantwortersystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmittel – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Berufsberechtigten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen.

Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Berufsberechtigten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(6) Der Auftraggeber stimmt zu, dass er vom Berufsberechtigten wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftliche Informationen elektronisch übermittelt bekommt. Es handelt sich dabei nicht um unerbetene Nachrichten gemäß § 107 TKG.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Berufsberechtigten

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Berufsberechtigten erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Berufsberechtigten zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Berufsberechtigten zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Berufsberechtigten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Berufsberechtigten vorbehalten.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Der Berufsberechtigte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Berufsberechtigten bzw. – falls eine schriftliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Berufsberechtigten.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 8.

#### 8. Haftung

(1) Der Berufsberechtigte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Berufsberechtigten höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz (WTBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(4) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB insoweit sie zwingenden Rechtes sind und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtete Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(5) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(6) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Berufsberechtigte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(7) Eine Haftung des Berufsberechtigten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Berufsberechtigten nicht begründet.

(8) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Berufsberechtigte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuorkommen befriedigt.

#### 9. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Berufsberechtigte ist gemäß § 91 WTBG verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Der Berufsberechtigte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.

(3) Der Berufsberechtigte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages zu verarbeiten oder durch Dritte gemäß Punkt 8 Abs 6 zu verarbeiten zu lassen. Der Berufsberechtigte gewährleistet gemäß § 15 Datenschutzgesetz die Verpflichtung zur Wahrung des Datengeheimnisses. Dem Berufsberechtigten überlassenes Material (Datenträger, Daten, Kontrollzahlen, Analysen und Programme) sowie alle Ergebnisse aus der Durchführung der Arbeiten werden grundsätzlich dem Auftraggeber gemäß § 11 Datenschutzgesetz zurückgegeben, es sei denn, dass ein schriftlicher Auftrag seitens des Auftraggebers vorliegt, Material bzw. Ergebnis an Dritte weiterzugeben. Der Berufsberechtigte verpflichtet sich, Vorsorge zu treffen, dass der Auftraggeber seiner Auskunftspflicht laut § 26 Datenschutzgesetz nachkommen kann. Die dazu notwendigen Aufträge des Auftraggebers sind schriftlich an den Berufsberechtigten weiterzugeben. Sofern für solche Auskunftsarbeiten kein Honorar vereinbart wurde, ist nach tatsächlichem Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Der Verpflichtung zur Information der Betroffenen bzw. Registrierung im Datenverarbeitungsregister hat der Auftraggeber nachzukommen, sofern nichts Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

#### 10. Kündigung

(1) Soweit nicht etwas Anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 12.

(2) Ein – im Zweifel stets anzunehmender – Dauerauftrag (auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts Anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes (vergleiche § 88 Abs 4 WTBG) nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden.

(3) Bei einem gekündigten Dauerauftragsverhältnis zählen - außer in Fällen des Abs 5 - nur jene einzelnen Werke zum verbleibenden Auftragsstand, deren vollständige oder überwiegende Ausführung innerhalb der Kündigungsfrist möglich ist, wobei Jahresabschlüsse und Jahressteuererklärungen innerhalb von 2 Monaten nach Bilanzstichtag als überwiegend ausführbar anzusehen sind. Diesfalls sind sie auch tatsächlich innerhalb berufsüblicher Frist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen unverzüglich zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund iSd § 88 Abs 4 WTBG vorliegt.

(4) Im Falle der Kündigung gemäß Abs 2 ist dem Auftraggeber innerhalb Monatsfrist schriftlich bekannt zu geben, welche Werke im Zeitpunkt der Kündigung des Auftragsverhältnisses noch zum fertig zu stellenden Auftragsstand zählen.

(5) Unterbleibt die Bekanntgabe von noch auszuführenden Werken innerhalb dieser Frist, so gilt der Dauerauftrag mit Fertigstellung der zum Zeitpunkt des Einlangens der Kündigungserklärung begonnenen Werke als beendet.

(6) Wären bei einem Dauerauftragsverhältnis im Sinne der Abs 2 und 3 - gleichgültig aus welchem Grunde - mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die darüber hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Mitteilung gemäß Abs 4 gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.



## 11. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Berufsberechtigten angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 3 oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Berufsberechtigte zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Seine Honoraranprüche bestimmen sich nach Punkt 12. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Berufsberechtigten auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Berufsberechtigte von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## 12. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Kündigung), so gebührt dem Berufsberechtigten gleichwohl das vereinbarte Entgelt, wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Bestellers liegen, daran verhindert worden ist (§ 1168 ABGB); der Berufsberechtigte braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Berufsberechtigte auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Abs 1.

(3) Kündigt der Berufsberechtigte ohne wichtigen Grund zur Unzeit, so hat er dem Auftraggeber den daraus entstandenen Schaden nach Maßgabe des Punktes 8 zu ersetzen.

(4) Ist der Auftraggeber – auf die Rechtslage hingewiesen – damit einverstanden, dass sein bisheriger Vertreter den Auftrag ordnungsgemäß zu Ende führt, so ist der Auftrag auch auszuführen.

## 13. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit, aber auch nichts Anderes vereinbart ist, wird gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessenen Entlohnung geschuldet. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen. Der Honoraranspruch des Berufsberechtigten ergibt sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung.

(2) Das gute Einvernehmen zwischen den zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhänderberufes Berechtigten und ihren Auftraggebern wird vor allem durch möglichst klare Entgeltvereinbarungen bewirkt.

(3) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine viertel Stunde.

(4) Auch die Wegzeit wird üblicherweise im notwendigen Umfang verrechnet.

(5) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Berufsberechtigten notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(6) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder besondere Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so sind Nachverhandlungen mit dem Ziel, ein angemessenes Entgelt nachträglich zu vereinbaren, üblich. Dies ist auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren üblich.

(7) Die Berufsberechtigten verrechnen die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich.

(8) Zu den Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse, gegebenenfalls Schlafwagen), Diäten, Kilometergeld, Fotokopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(9) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien zu den Nebenkosten.

(10) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(11) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Berufsberechtigten übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(12) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet

werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmungsgeschäften gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz als vereinbart (siehe § 352 UGB).

(13) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(14) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Berufsberechtigten Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(15) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

## 14. Sonstiges

1) Der Berufsberechtigte hat neben der angemessenen Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Ersatz seiner Auslagen. Er kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte)-Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Er kann auch die Auslieferung des Leistungsergebnisses von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) wird in diesem Zusammenhang verwiesen. Wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Berufsberechtigte nur bei krass grober Fahrlässigkeit bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung. Bei Dauerverträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(2) Nach Übergabe sämtlicher vom WT erstellten aufbewahrungspflichtigen Daten an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder ist der Berufsberechtigte berechtigt, die Daten zu löschen.

(3) Eine Beanstandung der Arbeiten des Berufsberechtigten berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur Zurückhaltung der ihm nach Abs 1 zustehenden Vergütungen.

(4) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Berufsberechtigten auf Vergütungen nach Abs 1 ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(5) Der Berufsberechtigte hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Berufsberechtigten und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach der Geldwäscherichtlinie unterliegen. Der Berufsberechtigte kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Der Auftraggeber hat hierfür die Kosten insoweit zu tragen als diese Abschriften oder Fotokopien zum nachträglichen Nachweis der ordnungsgemäßen Erfüllung der Berufspflichten des Berufsberechtigten erforderlich sein könnten.

(6) Der Auftraggeber hat die dem Berufsberechtigten übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Berufsberechtigte nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder Depotgebühren in Rechnung stellen.

(7) Der Berufsberechtigte ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhändergeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Berufsberechtigten rechnen musste.

(8) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Berufsberechtigte berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

## 15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur österreichisches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Berufsberechtigten.

- (3) Für Streitigkeiten ist das Gericht des Erfüllungsortes zuständig.

#### 16. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

(1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB) erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.

(2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.

(3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.

(4) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf zu veröffentlichen.

(5) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.